

KLIMABEIRAT Münster | c/o Helga Hendricks | Südstr. 83 |
48153 Münster

Oberbürgermeister
Markus Lewe
Stadthaus 1
48143 Münster

Münster, der 21.10.2021

Antrag gemäß § 24 GO NW:

**„Bauschaffende mit hohen Klimaschutzambitionen rechtlich nicht schlechter stellen /
Ermessensspielraum für Befreiungen von Festsetzungen in bestehenden Bebauungs-
plänen konsequent nutzen“**

Sehr geehrter Herr Lewe,

im Namen des Beirats für Klimaschutz der Stadt Münster stelle ich folgenden Antrag:

„Für bestehende Bebauungspläne der Stadt Münster sollen im Hinblick auf energiesparende Bauweisen für Gebäude, die mit höherer Dämmstärke als nach den gültigen Rechtsvorschriften gefordert errichtet werden, eine Abweichung von den Festsetzungen der Baugrenzen und Ausnutzungsziffern dergestalt zugelassen werden, dass die Planungen für Gebäude in energiesparender Bauweise nicht schlechter gestellt werden als Gebäude, die nur die Rechtsvorschriften exakt einhalten.“

Begründung:

Die hohen Klimaschutzziele kann Münster nur erreichen, wenn sich möglichst alle städtischen Akteure für Maßnahmen zur Vermeidung von THG-Emissionen einsetzen.

Die im Bereich der Bauleitplanung existierenden Festsetzungen führen dazu, dass Bauschaffende, die mit höheren Wärmedämmstandards als gesetzlich gefordert bauen wollen, wirtschaftlich schlechter gestellt werden (z.B. Verlust an erzielbarer Wohnfläche / Nutzfläche), als Bauschaffende, die keine Anstrengungen in dieser Richtung unternehmen.

Durch Abweichungen von Festsetzungen der Bebauungspläne kann hier ein fairer Ausgleich getroffen werden.

Als Ansatz für die Größenordnung einer zuzulassenden Abweichung könnte der in § 23a Nachbarrechtsgesetz NRW genannte Wert von 25 cm herangezogen werden, der die Unwesentlichkeitsgrenze im Rahmen der Duldungspflicht eines Nachbarn bei der nachträglichen Dämmung eines Gebäudes beschreibt. Dieser Wert entspricht in etwa dem Mehrbedarf eines Passivhauses gegenüber einem nach GEG gedämmten Haus.

Bauschaffende sollen insofern bei Bebauungsplänen zukünftig einen Rechtsanspruch auf diese Abweichung erhalten, wenn nicht andere vorrangige Ziele (z. B. Brandschutz) entgegenstehen. Mit dieser Regelung soll ein Anreiz zur verstärkten energiesparenden Bauweise im Neubausektor ausgelöst werden.

Wir bitten, die Diskussion in den Fachausschüssen unter Mitwirkung des Klimabeirates zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Helga Hendricks